

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.01307

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Riederalp** vom Januar 2018 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 12. Juni 2017 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Zone für Skisport) sowie einer Anpassung des Bau- und Zonenreglements (Art. 85);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

eingesehen die Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

eingesehen den kantonalen Richtplan;

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. April 2017;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp vom 12. Juni 2017, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements einstimmig angenommen wurde;

eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2017;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 6. Dezember 2018 womit Ergänzungen und Abänderungen der zur Homologation eingereichten Planunterlagen verlangt wurden;

eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 13. Dezember 2018, womit die Einwohnergemeinde Riederalp ersucht wurde, die zur Homologation unterbreiteten Unterlagen an den erwähnten Mitbericht der DRE anzupassen;

eingesehen die von der Einwohnergemeinde Riederalp am 20. Februar 2020 erhaltenen ergänzten und abgeänderten Unterlagen;

eingesehen den abschliessenden Synthesebericht der DRE vom 28. Februar 2020, womit die kantonale Fachstelle eine positive Vormeinung abgab. Die Fachstelle hielt fest, dass verschiedene Anträge der Dienststelle für Umwelt sowie weitere Auflagen in den Homologationsentscheid aufzunehmen sind;

eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 17. März 2020, womit dieser Synthesebericht der Gemeinde

samt Mitbericht der Dienststelle für Umwelt vom 26. November 2018 zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

eingesehen die übrigen Akten;

erwägend, dass die Änderung vom 9. September 2016 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (n-kRPG) am 15. April 2019 in Kraft trat. Gemäss Art. T2-1 n-kRPG werden die bei Inkrafttreten der Änderung vom 9. September 2016 beim Staatsrat hängigen Verfahren nach altem Recht (a-kRPG) weitergeführt;

erwägend, dass das Gesuch um Homologation vor dem 15. April 2019 beim Staatsrat eingereicht wurde, weshalb das vorliegende Verfahren nach altem Recht (d.h. nach a-kRPG) weitergeführt wird;

erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Riederalp die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Riederalp vom 12. Juni 2017 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 a-kRPG

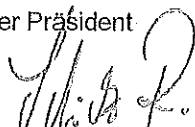
Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 12. Juni 2017 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements (Zone für Skisport – Art. 85 BZR) werden unter nachfolgenden Bedingungen/Auflagen homologiert:

- 1) Die zukünftigen Baubewilligungsgesuche werden der UVP-Pflicht unterliegen. Begründung Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 UVPV.
- 2) Können vorgesehene Massnahmen nicht realisiert werden, ist der Entscheidbehörde umgehend begründeter Bericht zu erstatten und Ersatz vorzuschlagen. Die Behörde entscheidet darüber nach Anhörung der betroffenen Dienststellen.
- 3) Die Gefahrenzonen betreffend Hochwasserschutz sind gemäss Art. 21 W BV und Art. 17 KWBG öffentlich aufzulegen. Das Vorgehen ist in der Richtlinie zu Erarbeitung von Gefahrenzonen und zu den Baubewilligungen innerhalb dieser Zonen vom 7. Juni 2010 beschrieben. Die Gemeinde hat auch den Gewässerraum ihrer öffentlichen Gewässer zu formalisieren, parzellenscharf zu definieren und öffentlich aufzulegen.
- 4) Die Wasserversorgung der zukünftigen Beschneiungsanlagen muss im Rahmen der bestehenden bewilligten Wasserentnahmen erfolgen. Gegebenenfalls sind neue Bewilligungen zur Wasserentnahmen gemäss Art. 29 GSchG erforderlich.
- 5) Für die neu eingerichteten Beschneiungsanlagen in den Gebieten Sektionen B, Skiarena und Verbindung Greichalp sind die maximalen durchschnittlichen Schneezeit und Schalleistungspegel von Szenario 1 (Ermittlungsorte im Sinne von Art. 39 LSV) des Lärnmachweises vom 7. September 2018 zu verfolgen.

- 6) Für die bestehenden Beschneigungsanlagen ist ein Lärnmachweis zu erarbeiten, welcher der DUW in einer Frist von 1 Jahr nach Homologation der Teiländerung der NP zu unterbreiten ist. Es muss überprüft werden, ob die Beschneigungsanlage die gesetzlichen Anforderungen einhält (Art. 11 und 25 USG und 7 LSV). Für die Einhaltung der massgeblichen Grenzwerte ist der Anhang 6 LSV zu nutzen. Es ist empfohlen, ein Akustik-Büro mit Referenzen im Lärmbereich zu beauftragen.
- 7) Damit für die Bahnanlagen und Erweiterungen des Skigebiets, sowie grössere touristische Beherbergungsbetriebe notwendigen zukünftigen Revisionen der Nutzungsplanung homologiert werden können, sind durch die betroffenen Gemeinden der Destination Aletsch die erforderlichen überkommunalen Planungsgrundlagen zu erarbeiten (Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik, Entwicklungsabsichten, überkommunaler Erschliessungsplan), vgl. auch das Schreiben der Dienststelle für Raumentwicklung vom 7. Februar 2018.
- 8) Falls eine zukünftige räumliche Planung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet mehrerer Gemeinden des Aletsch-Plateaus hat, ist gemäss Art. 20 KGPR die Erarbeitung einer interkommunalen Richtplans zu prüfen.
- 9) Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung, welche das Skigebiet betrifft, sind die Bestimmungen zur Zone „Landwirtschaftszone / Freerider“ in einem spezifischen Artikel im Bau- und Zonenreglement festzulegen.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **25. März 2020**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

 Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


 Philipp Spörri

Kostenaufteilung
 Entscheidgebühr Fr. 300.--
 Gesundheitstempel Fr. 8.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS
 1 Ausz. FI
 1 Ausz. DRE